

**27. Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 24.03.2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2021, S. 142)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben der

Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 13. Januar 2021, am 3. Februar 2021 sowie per Eilentscheid des Dekans am 4. Februar 2021 sowie der

Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften per Eilentscheid am 29. Januar 2021

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 24. Februar 2021, Az.: 03/02/12/03/02/01/115, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. März 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2020, S. 87), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe E wird nach Modul „Modul-Nr. X“ folgendes neues Modul eingefügt:

”

Modul- Nr. XI Zusatzqualifikation	Soziologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	Wahlpflicht	2	3
Vorlesung	V	1./2.	Wahlpflicht	2	3
Modulprüfung		In einem Essay (8-10 Seiten) muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum Master Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote			
Gesamt				4	6

“

b) In Buchstabe G wird die Angabe „Zusatzqualifikationen I-VII“ geändert in die Angabe „Zusatzqualifikationen I-XI“.

2. **Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Filmwissenschaft, wird unter Buchstabe A, Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2) die Anzahl der Kreditpunkte von „50“ durch „30“ ersetzt.**
3. **Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, M.A. Slavistik (Schwerpunkt Polonistik), Bestimmungen für das Fach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik) erhält Buchstabe A, Nummer 2 folgende Fassung:**

„2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Polnisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt (Russisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Litauisch/Lettisch/Finnisch). Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Polnischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen. Der Nachweis der Kenntnisse der Zweitsprache kann bis zum Ende des 2. Studienseesters nachgereicht werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

4. **Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik) werden bei Buchstabe A, Nummer 2 folgende neue Sätze angefügt: „Der Nachweis der Kenntnisse der Zweitsprache kann bis zum Ende des 2. Studienseesters nachgereicht werden. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“**

5. **Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Archäologie, wird Buchstabe B, Nummer 2 wie folgt geändert:**

a) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

b) Nach dem bisherigen Satz 4 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

c) Nach dem bisherigen Satz 5 werden am Ende folgende neue Sätze angefügt:
„Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen. Wird die Auflage nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Punkt 2 bis 5 gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Mainz, den 24.03.2021

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener